

Rechtsprechungsübersicht Juli 2023

1. Materielles Asylrecht

EGMR sieht Verbesserung der Menschenrechtsslage in Libyen: Seit der Unterzeichnung eines Waffenstillstandsabkommens in Libyen im Oktober 2020 hat sich die Sicherheitslage in Libyen allgemein verbessert, meint der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seinem [Urteil vom 13. Juli 2023 \(Az. 4677/20, A.A. gegen Schweden\)](#). Es bestehe daher kein Grund, die Schlussfolgerung schwedischer Behörden und Gerichte in Frage zu stellen, dass die Lage in Libyen nicht so ernst sei, dass alle libyschen Staatsangehörigen, die Asyl suchen, internationalen Schutz benötigten. Der EGMR hat zu diesem Urteil auch eine [Pressemitteilung](#) veröffentlicht.

Gefährdung von Transsexuellen in der Türkei: Das Verwaltungsgericht Berlin hat in seinem [Beschluss vom 16. Juni 2023 \(Az. 39 L 244/23 A\)](#) die aufschiebende Wirkung einer Klage gegen die abgelehnte Feststellung von Abschiebungsverboten in einem Verfahren angeordnet, in dem es um die Frage einer Gefährdung von Transsexuellen in der Türkei ging. Das VG führte dazu aus, dass bei einer Gesamtbeurteilung der Lage für lesbische, schwule, bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche Menschen in der Türkei und unter Berücksichtigung der individuellen Umstände der antragstellenden Person ernstliche Zweifel an der Feststellung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge bestünden, dass deren Abschiebung in die Türkei keinen Verstoß gegen § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK begründe. Die Türkei gehöre zu den Ländern mit den höchsten Mordraten an Transgender-Personen, Diskriminierung von LGBTI-Personen sei weit verbreitet, auch von institutioneller Seite.

2. Asylverfahren

Fehlendes Rechtsschutzbedürfnis für Aufhebung des Offensichtlichkeitsmerkmals: Das Oberverwaltungsgericht Magdeburg meint in seinem [Beschluss vom 10. Juli 2023 \(Az. 3 L 36/23\)](#), dass im Hauptsacheverfahren das Rechtsschutzbedürfnis für die isolierte Aufhebung des Merkmals der offensichtlichen Unbegründetheit des Asylantrags fehlt, wenn dieses nicht auf § 30 Abs. 3 Nr. 1 bis 6 AsylG, sondern auf § 30 Abs. 4 AsylG gestützt wurde, und dem Kläger eine Ausreisefrist nicht gesetzt wurde, weil ihm ein Abschiebungsverbot zuerkannt wurde und deshalb die Abschiebungsandrohung entfällt. Eine Titelerteilungssperre nach § 10 AufenthG sei bei Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 AufenthG

nur in den Fällen des § 30 Abs. 3 AsylG vorgesehen, während in anderen Fällen die Annahme einer offensichtlichen Unbegründetheit im Sinne des § 30 Abs. 1 AsylG mit Blick auf den hiermit allein verfolgten Beschleunigungszweck nur im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes von Bedeutung sei. Durch erfolgreiche Inanspruchnahme des vorläufigen Rechtsschutzes nach § 80 Abs. 5 VwGO werde der Betroffene einem Asylbewerber gleichgestellt, dessen Asylantrag bereits vom Bundesamt als „schlicht“ unbegründet eingestuft worden sei.

Europarechtliche Vorgaben für Aberkennung internationalen Schutzes präzisiert: Der Europäische Gerichtshof hat in drei Urteilen vom 6. Juli 2023 (Rs. [C-663/21](#), Rs. [C-8/22](#) und Rs. [C-402/22](#)) klargestellt, welche Anforderungen sich aus Art. 14 der EU-Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EG für die Aberkennung internationalen Schutzes ergeben. Danach bestehe zunächst kein Automatismus, nach dem aus einer Verurteilung wegen einer besonders schweren Straftat stets auch eine Gefahr für die Allgemeinheit eines Mitgliedstaats folge. Die zuständige Behörde müsse vielmehr separat festgestellt haben, dass der betreffende Drittstaatsangehörige eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr für ein Grundinteresse der Allgemeinheit des Mitgliedstaats darstelle, in dem er sich aufhalte, und dass die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft eine in Bezug auf diese Gefahr verhältnismäßige Maßnahme sei. Eine „besonders schwere Straftat“ im Sinne von Art. 14 Abs. 4 Buchst. b der EU-Qualifikationsrichtlinie sei (nur) eine solche Straftat, die angesichts ihrer spezifischen Merkmale insofern eine außerordentliche Schwere aufweise, als sie zu den Straftaten gehöre, die die Rechtsordnung der betreffenden Gesellschaft am stärksten beeinträchtigten. Bei der Beurteilung, ob eine Straftat, derentwegen ein Drittstaatsangehöriger rechtskräftig verurteilt wurde, einen solchen Schweregrad aufweise, seien insbesondere die für diese Straftat angedrohte und die verhängte Strafe, die Art der Straftat, etwaige erschwerende oder mildernde Umstände, die Frage, ob diese Straftat vorsätzlich begangen wurde, Art und Ausmaß der durch diese Straftat verursachten Schäden sowie das Verfahren zur Ahndung der Straftat zu berücksichtigen. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit einer Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft müsse die zuständige Behörde die vom Betroffenen ausgehende Gefahr gegen die Rechte abwägen, die nach der EU-Qualifikationsrichtlinie den Personen zu gewährleisten seien, die die materiellen Voraussetzungen von Art. 2 Buchst. d der Richtlinie erfüllen. Die Behörde müsse jedoch darüber hinaus nicht prüfen, ob das öffentliche Interesse an der Rückkehr dieses Drittstaatsangehörigen in sein Herkunfts-

land in Anbetracht des Ausmaßes und der Art der Maßnahmen, denen er bei einer Rückkehr in sein Herkunftsland ausgesetzt wäre, sein Interesse an der Aufrechterhaltung des internationalen Schutzes überwiege. In seinem Urteil in der Rs. C-663/21 hat der EuGH außerdem festgehalten, dass Art. 5 der EU-Rückführungsrichtlinie dem Erlass einer Rückkehrentscheidung gegen einen Drittstaatsangehörigen entgegensteht, wenn feststeht, dass dessen Abschiebung in das vorgesehene Zielland nach dem Grundsatz der Nichtzurückweisung auf unbestimmte Zeit ausgeschlossen ist. Der EuGH hat zu seinen drei Urteilen auch eine [Pressemitteilung](#) veröffentlicht.

Dublin-Überstellung nach Italien kann (abstrakt) durchgeführt werden: An einer vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge aktuell getroffenen Prognose, dass im Sinne von § 34a Abs. 1 AsylG feststehe, dass eine Dublin-Überstellung nach Italien durchgeführt werden könne, hat das Verwaltungsgericht Ansbach in seinem [Beschluss vom 4. Juli 2023 \(Az. AN 14 S 23.50252\)](#) nichts auszusetzen. Die Aussage Italiens von Dezember 2022, es müssten vorübergehend Abschiebungen aufgeschoben werden („temporarily suspended“), sei unter Berücksichtigung des Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens glaubwürdig. Die jetzige Einschätzung des Bundesamts, dass innerhalb überschaubarer Zeit mit einem Wegfall dieses Hindernisses zu rechnen sei, sei daher ebenfalls schlüssig. Hinzu komme, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erkennbar sei, dass Italien generell und auf unabsehbare Zeit nicht mehr bereit wäre, am Dublin-System teilzunehmen. Unzutreffend und damit rechtswidrig sei eine solche Prognose des Bundesamts (nur) dann, wenn das Bundesamt weiterhin von einer Durchführbarkeit der Abschiebung ausgehe, obwohl der ersuchte Mitgliedsstaat ausdrücklich seine fehlende Übernahmebereitschaft erklärt habe oder er zwar nur vorübergehende Gründe für die fehlende Übernahmebereitschaft geltend mache, aber keinerlei Anstrengungen unternehme, diese Probleme in den Griff zu bekommen, obwohl dies sowohl möglich als auch zumutbar wäre. Dass es im Jahr 2023 bislang noch zu keiner Wiederaufnahme von Dublin-Überstellungen nach Italien gekommen sei, sei vor dem Hintergrund auch im Jahr 2023 gestiegener Ankunftsahlen in Italien „nicht verwunderlich“.

Möglicherweise keine Zustellfiktion bei falschem Hinweis: Das Oberverwaltungsgericht Münster hat mit [Beschluss vom 29. Juni 2023 \(Az. 19 A 1974/22.A\)](#) in einem Verfahren die Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen, in dem es darum geht, ob die Zustellung eines Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge nach § 10 Abs. 4 Satz 4 Halbsatz 2 AsylG am dritten Tag nach Übergabe an die Aufnahmeeinrichtung als bewirkt gilt, wenn das BAMF im Hinweis nach § 10 Abs. 7 AsylG ausgeführt hat, zu den festgelegten Zeiten nicht abgeholte Post bleibe drei Tage lang in der Aufnahmeeinrichtung liegen, werde danach an die Behörde zurückgesandt und die Behörde werde dann so verfahren, als ob der Ausländer den Brief erhalten habe. Die erstinstanzliche Rechtsprechung gehe zum Teil davon aus, dass eine Zustellung in solchen Situationen nicht als bewirkt gelte, weil der formblattmäßig verwendete Hinweis des Bundesamts irreführend sei. Er wäre danach geeignet, die vom Gesetz abweichende Vor-

stellung hervorzurufen, es komme nur dann zur genannten Zustellungsfiktion, wenn die für den Ausländer gedachte Sendung an den Absender zurückgesandt werde. Aus Sicht des mit dem Verfahren befassten Senats des OVG Münster spreche viel dafür, diesen formblattmäßigen Hinweis des Bundesamts für irreführend zu halten.

Kostentragung nach Erledigung durch Ablauf der Dublin-Überstellungsfrist: Erledigt sich eine Hauptsache durch Aufhebung eines Dublin-Bescheids wegen Ablaufs der Überstellungsfrist, so entspricht es regelmäßig der Billigkeit, die Kosten des Verfahrens der beklagten Bundesrepublik Deutschland aufzuerlegen, weil die Gründe für den Fristablauf allein ihrer Sphäre zuzurechnen sind, meint das Verwaltungsgericht Gießen in seinem [Beschluss vom 29. Juni 2023 \(Az. 2 K 2003/22.GI.A\)](#). Zwar sei das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als Bundesbehörde nicht selbst dafür zuständig, Überstellungen im Rahmen der Dublin-III-Verordnung durchzuführen, habe das Abschiebungsverfahren allerdings während seiner gesamten Dauer unter Kontrolle zu halten und dabei stets zu prüfen, ob etwa nachträglich Abschiebungshindernisse entstehen, die zur Aufhebung der Abschiebungsanordnung führen. Darüber hinaus gehörten neben dem Bundesamt auch die Ausländer- und die Polizeibehörden der Länder zu dem in der Bundesrepublik nach dem Willen des Gesetzgebers installierten Verwaltungsapparat, wobei diese Behörden arbeitsteilig und funktional zusammenarbeiteten. Damit seien sämtliche Ursachen, welche möglicherweise von anderen Behörden für den Ablauf der Überstellungsfrist gesetzt wurden, letztlich dem Staat und damit der Beklagten zuzurechnen. Das VG Kassel ([Beschluss vom 23. Juni 2023, Az. 7 K 312/23.KS.A](#)) hatte die Frage der Kostentragung nach Ablauf der Dublin-Überstellungsfrist vor kurzem noch genau andersherum beurteilt, danach sollten Kläger ihre Kosten stets selbst tragen müssen, unter anderem weil Bundes- und Landesbehörden gerade nicht arbeitsteilig zusammenarbeiten würden, sondern eine „strikte Trennung“ bestehe.

Manchmal keine Unterbrechung einer Dublin-Überstellungsfrist durch Eilbeschluss: Eine gerichtliche Eilentscheidung, die eine aufschiebende Wirkung einer Klage gegen einen Dublin-Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge allein deshalb anordnet, weil eine Überstellung des Ausländers in den ersuchten Dublin-Staat aus praktischen Gründen unmöglich ist, ist nicht geeignet, die Überstellungsfrist des Art. 29 Abs. 1 UAbs. 1 Dublin-III-VO zu unterbrechen, sagt das Verwaltungsgericht Düsseldorf in seinem [Gerichtsbescheid vom 27. Juni 2023 \(Az. 29 K 3075/23.A\)](#). Dafür, dass bei faktischer Unmöglichkeit der Überstellung die Überstellungsfrist nicht unterbrochen werde, spreche schon der Wortlaut von Art. 29 Abs. 1 UAbs. 1 Dublin-III-VO, wonach die Durchführung der Überstellung von zwei Voraussetzungen abhängt: Eine Überstellung dürfe nur erfolgen, wenn sie erstens praktisch möglich sei und zweitens die sechsmonatige Überstellungsfrist eingehalten werde. Da es sich hierbei um zwei isolierte Tatbestandsmerkmale handele, die kumulativ („und“) erfüllt sein müssten, um die Rechtsfolge eintreten zu lassen, schlossen sie sich wechselseitig aus. Die praktische Unmöglichkeit, eine Überstellung durchzuführen, könne daher kein Grund für

eine Unterbrechung der Überstellungsfrist sein. Im Falle der praktischen Unmöglichkeit einer Überstellung sehe die Dublin-III-VO demzufolge auch nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (abgesehen von Art. 29 Abs. 2 Dublin III-VO) keine rechtliche Möglichkeit vor, die Überstellungsfrist zu verlängern. Deswegen könne in diesen Konstellationen weder eine kraft nationalen Gesetzes noch eine durch gerichtliche Entscheidung angeordnete aufschiebende Wirkung die europarechtlich verankerte Überstellungsfrist unterbrechen. Vielmehr laufe in diesen Fällen die Überstellungsfrist ab der Annahme des Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuchs durch den anderen Mitgliedstaat weiter.

Flüchtigsein nach Entfernen von der Unterkunft: An einer kreativen Auslegung der [Urteile des Bundesverwaltungsgericht vom 17. August 2021](#) versucht sich das Verwaltungsgericht Augsburg in seinem [Beschluss vom 26. Juni 2023 \(Az. Au 8 E 23.50175\)](#). Das BVerwG hatte festgehalten, dass ein erfolgloser Dublin-Überstellungsversuch wegen einmaligen Nichtantreffens des Betroffenen an dem ihm zugewiesenen Aufenthaltsort und ohne Anhaltspunkte für eine längere Ortsabwesenheit noch nicht die Voraussetzung für ein „Flüchtigsein“ im Sinne von Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin III-VO erfülle. Das VG Augsburg will das nun auf Fallkonstellationen beschränken, in denen Betroffene zur Selbstgestaltung aufgefordert wurden, weil das in dem vom BVerwG entschiedenen Verfahren nun einmal so gewesen sei. Bei einer bloßen Mitteilung eines Abschiebungstermins sehe es anders aus und solle die einfache Abwesenheit von der zugewiesenen Unterkunft ausreichen, um Flüchtigsein zu begründen. So richtig überzeugend ist diese etwas gewollte Differenzierung nun wohl nicht und das VG Augsburg versucht sich nicht einmal an einer Argumentation, warum die Situationen nicht vergleichbar sein sollen. Der europäische Gesetzgeber bessert parallel ohnehin nach und hat im jüngsten Entwurf der [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement vom 23. Juni 2023 \(Rats-Dokument 10443/1/23\)](#) eine Legaldefinition ergänzt. Danach ist flüchtig, wer sich „der Verfügung der zuständigen Behörden oder Justizbehörden aus Gründen entzieht, [...] die nicht außerhalb der Kontrolle der betreffenden Person liegen, wie etwa [...] durch Nichtmitteilung des Fernbleibens von einem bestimmten Unterbringungszentrum oder einem zugewiesenen Gebiet oder Wohnort, wenn dies von einem Mitgliedstaat verlangt wird, oder das Versäumnis, bei den zuständigen Behörden vorstellig zu werden, wenn dies von diesen Behörden verlangt wird [...]“. Das Gesetzgebungsverfahren soll bis Anfang 2024 abgeschlossen werden.

BAMF räumt keine Rechtsposition freiwillig: Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge räumt mit der Aufhebung eines Bescheids nach Ablauf einer Dublin-Überstellungsfrist keine zuvor eingenommene Rechtsposition „freiwillig“, sondern reagiert nur „gezwungenermaßen“ auf die inzwischen eingetretene verursachte Änderung der Sachlage, sagt das Verwaltungsgericht Kassel in seinem [Beschluss vom 23. Juni 2023 \(Az. 7 K 312/23.KS.A\)](#). Der Ablauf der Dublin-Überstellungsfrist sei dem BAMF als einer Bundesbehörde nicht zurechenbar, da wegen Art. 30, 70, 84 GG, § 71 AufenthG für den Vollzug der Überstellung eine Länderbehörde zuständig sei. Bundes- und Landesbehörden arbeiteten in diesem Be-

reich gerade nicht arbeitsteilig zusammen, vielmehr bestehe eine strikte Trennung zwischen Asyl- und Ausländerrecht, zwischen Prüfung und Durchführung der Abschiebung. Diese gesetzgeberische Entscheidung sei auch vor dem Hintergrund des Föderalismus in Deutschland (Art. 30, 70 GG) zu respektieren und nicht entgegen Art. 84 Abs. 3 GG (ausschließlich Rechtsaufsicht) zu konterkarieren. Aus diesem Grund entspreche es dem Rechtsgedanken des § 156 VwGO, die Kosten einer Klage gegen eine Dublin-Überstellung in einem solchen Fall dem Kläger aufzuerlegen. Der [Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Rechtsgrundlagen der Bundespolizei](#) von Anfang 2021, der der Bundespolizei mehr Befugnisse bei der Aufenthaltsbeendigung übertragen wollte, ist zwar im Bundesrat gescheitert, gleichwohl ist es aber doch eher Wunschdenken, dass Bundes- und Landesbehörden bei Abschiebungen nicht schon jetzt vielfältig arbeitsteilig zusammenarbeiten, man denke nur an das Zentrum zur Unterstützung der Rückkehr oder an § 71 Abs. 3 Nr. 1d AufenthG.

Folgeanträge sind Asylanträge: Auch Folgeanträge gemäß § 71 AsylG sind Asylanträge im Sinne von § 60b Abs. 2 Satz 2 AufenthG, sagt das Obergericht Magdeburg in seinem [Beschluss vom 22. Juni 2023 \(Az. 2 M 57/23\)](#). Solange der den Folgeantrag ablehnende Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge noch nicht bestandkräftig geworden sei, seien deswegen die besonderen gesetzlichen Passbeschaffungspflichten des § 60b Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 AufenthG nicht einschlägig. Zwar bestehe nach Stellung eines Folgeantrags gemäß § 71 Abs. 5 Satz 2 AsylG regelmäßig kein Abschiebungsschutz mehr, sobald das Bundesamt mitgeteilt habe, dass die Voraussetzungen des § 51 VwVfG nicht vorliegen. Die Privilegierung des § 60b Abs. 2 Satz 2 AsylG sei jedoch nicht wegen des mit einem Asylantrag verbundenen Abschiebungsschutzes eingefügt worden, sondern weil einem Asylbewerber eine Kontaktaufnahme mit dem Herkunftsstaat in Form der durch § 60b Abs. 2 Satz 1 AufenthG vorgeschriebenen Handlungen bis zum unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens nicht zumutbar sei. Die Gefahr des Missbrauchs der Stellung eines Folgeantrags nach § 71 AsylG sei danach zwar nicht auszuschließen, rechtfertige aber keine den Wortlaut der Regelung missachtende Begrenzung der Privilegierung des § 60b Abs. 2 Satz 2 AufenthG auf Erstanträge.

Keine Bindung des Rechtsmittelgerichts durch vorinstanzliches Rechtskraftzeugnis: Die Mitteilung eines Verwaltungsgerichts an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, wonach eine gerichtliche Entscheidung rechtskräftig geworden ist, hat rein formelle Bedeutung und entfaltet keine Bindung der Parteien im Sinne einer rechtskräftigen Feststellung, ob und wann ein Urteil rechtskräftig geworden ist, meint das Obergericht Lüneburg in seinem [Beschluss vom 19. Juni 2023 \(Az. 4 LA 29/23\)](#). Daher könne ein Rechtskraftzeugnis das Rechtsmittelgericht hinsichtlich des Eintritts der Rechtskraft nicht binden und komme es für die Prüfung der Einhaltung der Rechtsmittelfrist durch das zweitinstanzlich zuständige Gericht weder darauf an, dass die Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts ein Rechtskraftzeugnis an das BAMF versandt habe, obwohl keine Rechtskraft eingetreten sei, noch auf das inhaltlich richtige

oder unrichtige Datum, das in diesem Zeugnis mitgeteilt worden sei.

Unmittelbare Rückwirkung der Rücknahme eines Asyl-antrags: Nimmt eine Schutzsuchende ihren Asylantrag zurück, nachdem das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bereits über ihn entschieden hat, und erhebt die Schutzsuchende noch nach ihrer Rücknahmeerklärung eine Klage auf Aufhebung des Bescheids des Bundesamts, wird es prozessual interessant. In dem hier vom Oberverwaltungsgericht Greifswald mit [Urteil vom 15. Juni 2023 \(Az. 4 LB 544/22 OVG\)](#) entschiedenen Verfahren hatte nämlich das Bundesamt seinen Bescheid im gerichtlichen Verfahren aufgrund der Rücknahme des Asylantrags teilweise aufgehoben und hatte die Klägerin ihre Klage insofern für erledigt erklärt. Das Verwaltungsgericht hatte in seinem Urteil die teilweise Erledigung des Rechtsstreits festgestellt, das Bundesamt sich der Erledigungserklärung der Klägerin im Berufungsverfahren sodann teilweise angeschlossen. Alles falsch, meint das OVG Greifswald, weil die Rücknahmeerklärung, die auch noch nach Erlass des Bescheids des Bundesamts abgegeben werde könne, den Asylantrag kraft Gesetzes unmittelbar und mit rückwirkender Wirkung beseitigt und das Asylverfahren damit beendet habe. Der Bescheid des Bundesamts sei damit hinsichtlich des mit dem Asylantrag geäußerten Schutzbegehrens unmittelbar gegenstandslos geworden, so dass es keiner Aufhebungsentscheidung durch das Bundesamt bedurft hätte. Die trotz Rücknahme erhobene Anfechtungsklage sei mangels tauglichen Klagegegenstands von Anfang an unzulässig gewesen, eine Erledigung des Rechtsstreits habe damit ebenso nicht eintreten können.

Berufungszulassung nach Versagung rechtlichen Gehörs: Ein Termin zur mündlichen Verhandlung muss zur Gewährung rechtlichen Gehörs gemäß § 173 VwGO i. V. m. § 227 ZPO von Amts wegen aufgehoben oder verlegt werden, wenn der Prozessbevollmächtigte des Klägers alles in seinen Kräften Stehende und nach Lage der Dinge Erforderliche getan hat, um den Verhandlungstermin rechtzeitig wahrzunehmen, hieran jedoch ohne sein Verschulden gehindert worden ist, meint das Oberverwaltungsgericht Bautzen in seinem [Beschluss vom 5. Juni 2023 \(Az. 2 A 36/21.A\)](#) und hat die Berufung gegen ein verwaltungsgerichtliches Urteil zugelassen, in dem diese Grundsätze nicht beachtet wurden. In dem Verfahren hatte der Prozessbevollmächtigte des Klägers in zwei Telefonaten seine verspätete Ankunft infolge eines Staus auf der Autobahn angekündigt, das Verwaltungsgericht hatte den Termin zur mündlichen Verhandlung jedoch nicht verlegt, sondern in Abwesenheit des Prozessbevollmächtigten verhandelt und in der Sache entschieden.

Grundsätzliche Klärung der Situation vulnerabler Schutzberechtigter in Italien: Das Oberverwaltungsgericht Weimar hat in seinem [Beschluss vom 31. Mai 2023 \(Az. 2 ZKO 355/22\)](#) die Berufung in einem Verfahren zugelassen, in dem die Situation anerkannt schutzberechtigter vulnerabler Personen bei einer Überstellung nach Italien im Raum steht. Eine mögliche Verletzung der Rechte dieser Personen aus Art. 3 EMRK und Art. 4 GRCh sei einer grundsätzlichen Klärung zugänglich. Ergebe sich wie im entschiedenen Verfahren die Vulnerabilität eines Mitglieds eines Familienverbands

bereits aus seinem Alter, so handele es sich um eine durch allgemeine Merkmale beschreibbare Personengruppe. Die aufgeworfene Frage, ob vulnerablen Personen, die in Italien bereits internationalen Schutz erhalten haben, bei ihrer Rückkehr dorthin eine erniedrigende oder unmenschliche Behandlung drohe, werde von Verwaltungsgerichten und Oberverwaltungsgerichten unterschiedlich beantwortet.

3. Aufenthaltsrecht

Grenzen des Schutzes aus § 24 Abs. 1 AufenthG für Drittstaatsangehörige: Unter Berufung auf einen noch nicht veröffentlichten Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 29. Juni 2023 (Az. 18 B 285/23) geht das Verwaltungsgericht Düsseldorf in seinem [Beschluss vom 18. Juli 2023 \(Az. 22 L 1063/23\)](#) davon aus, dass der Geltungsbereich des § 24 Abs. 1 AufenthG nur solche Personen umfasst, denen auf der Grundlage von Art. 5 der Richtlinie 2001/55/EG durch Ratsbeschluss verbindlich vorübergehender Schutz gewährt worden ist. Demgegenüber entfalte Art. 2 Abs. 3 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022, wonach die Mitgliedstaaten neben ukrainischen Staatsangehörigen auch Staatenlosen und Staatsangehörigen anderer Drittländer Schutz gewähren können, wenn sie sich rechtmäßig in der Ukraine aufhielten und nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren könnten, gegenüber den Mitgliedstaaten keine verbindliche Wirkung im Sinne des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 der Richtlinie 2001/55/EG. Außerdem seien politische oder administrative (Leit-)Entscheidungen oder Hinweise zur Umsetzung des § 24 Abs. 1 AufenthG nicht geeignet, weiteren Personenkreisen als denen, welchen durch den Durchführungsbeschluss unmittelbar vorübergehenden Schutz gewährt wird, einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG zu vermitteln.

EMRK-Verletzung durch beharrliche Nichtausstellung eines Reisedokuments: Stellt ein EMRK-Mitgliedstaat einem anerkannten Flüchtling über einen Zeitraum von sieben Jahren keinen Reiseausweis für Flüchtlinge aus und begründet das damit, dass die dafür erforderlichen untergesetzlichen Regelungen noch nicht erlassen seien, so verstößt das gegen Art. 2 Abs. 2 des 4. Zusatzprotokolls zur EMRK (Recht auf Verlassen des Landes), sagt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seinem [Urteil vom 11. Juli 2023 \(Az. 61365/16, S.E. gegen Serbien\)](#).

Menschenrechtliche Vorgaben für Familiennachzug: Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in seinem [Urteil vom 4. Juli 2023 \(Az. 13258/18 u.a.\)](#) die Verletzung der Rechte anerkannter Flüchtlinge aus Art. 8 EMRK durch die Schweiz festgestellt, weil die zuständigen Behörden bei der Entscheidung über Anträge auf Familiennachzug die von Art. 8 EMRK geschützten Rechtsgüter nicht ausreichend berücksichtigt haben. EMRK-Mitgliedstaaten hätten bei der Entscheidung über Anträge auf Familiennachzug zu anerkannten Flüchtlingen zwar einen gewissen Beurteilungsspielraum in Hinblick auf die Belastung ihrer Sozialsysteme, wenn die

Flüchtlinge lediglich aufgrund von selbstgeschaffenen Nachfluchtgründen anerkannt worden seien. Dieser Beurteilungsspielraum sei jedoch deutlich enger als der Beurteilungsspielraum, der den EMRK-Mitgliedstaaten in Bezug auf Wartezeiten für Familiennachzug zu Personen offensteht, die nicht als Flüchtling anerkannt wurden, sondern lediglich subsidiären oder vorübergehenden Schutz erhalten hätten. Der EGMR hat zu diesem Urteil auch eine [Pressemitteilung](#) veröffentlicht.

4. Aufnahmebedingungen

EGMR rügt systematisches Versagen belgischer Behörden: Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat belgischen Behörden in seinem [Urteil vom 18. Juli 2023 \(Az. 49255/22, Camara gegen Belgien\)](#) systematisches Versagen vorgeworfen, weil sie in der zweiten Jahreshälfte 2022 nationale Gerichtsurteile, die den belgischen Staat zur Bereitstellung von Wohnraum für Schutzsuchende verpflichtet hatten, nicht umgesetzt hätten. Es habe sich nicht um eine bloße Verzögerung von Seiten der belgischen Behörden gehandelt, sondern um eine klare Weigerung, verbindliche Gerichtsurteile zu befolgen, was gegen Art. 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) verstoßen habe. Der EGMR hat zu dieser Entscheidung auch eine [Pressemitteilung](#) veröffentlicht.

5. Aufenthaltsbeendigung und Haft

Keine Konkretisierung der Zielstaatsbestimmung durch Ausländerbehörde: Hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in seinem den Asylantrag ablehnenden Bescheid wegen Identitätstäuschung eine Abschiebungsandrohung ohne konkreten Zielstaat erlassen, folgt aus der speziellen Zuständigkeitsbestimmung des § 34 AsylG die alleinige Zuständigkeit des Bundesamtes für die Konkretisierung des Zielstaats nach Bekanntwerden des Herkunftsstaates des Ausländers, meint das Oberverwaltungsgericht Weimar in seinem [Beschluss vom 14. Juli 2023 \(Az. 4 EO 365/23\)](#). Es bestehe daneben auch keine Zuständigkeit der Ausländerbehörde für den Erlass einer Zielstaatskonkretisierung gemäß §§ 71 Abs. 1, 59 Abs. 1 und 2 AufenthG, weil die allgemeine Zuständigkeitsregelung des § 71 Abs. 1 AufenthG durch die asylrechtliche, spezielle Zuständigkeitsregelung in § 24 Abs. 2, § 31 Abs. 3, § 34 Abs. 1 AsylG verdrängt werde.

Voraussetzungen einer Abschiebung ohne Ankündigung: In seinem [Beschluss vom 23. Juni 2023 \(Az. 4 MB 21/23\)](#) erläutert das Oberverwaltungsgericht Schleswig ausführlich, wann eine Pflicht zur Ankündigung einer Abschiebung besteht und wie § 59 AufenthG aus Sicht des Gerichts im Detail zu interpretieren ist. Danach gelte die Pflicht zur Ankündigung der Abschiebung nach § 59 Abs. 5 Satz 2 AufenthG nur, wenn zuvor keine Frist zur freiwilligen Ausreise gesetzt worden sei, gerade weil sich der vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer in Haft oder sonstigem öffentlichen Gewahrsam (§ 58 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG) befinde. Die Abschiebungshaft sei hiervon nicht erfasst, weil diese ihrerseits bereits

voraussetze, dass die Vollstreckungsvoraussetzungen gegeben seien und die Abschiebung vorschriftsgemäß angedroht worden sei. Einer Abschiebung ohne Terminankündigung gemäß § 59 Abs. 1 Satz 8 AufenthG gehe eine Abschiebungsandrohung mit Fristsetzung (59 Abs. 1 Satz 1 AufenthG) voraus, allerdings dürfe die Regelung des § 59 Abs. 1 Satz 8 AufenthG nicht gezielt dazu genutzt werden, die Erlangung von Rechtsschutz gegen eine vollziehbar angeordnete Abschiebung zu verhindern, weil in Hinblick auf die Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG zu gewährleisten sei, dass der Ausländer wirksamen Rechtsschutz erlangen könne.

Anforderungen an Abflugzeit eines Sammelcharterflugs: § 58 Abs. 7 S. 2 AufenthG regelt, dass die Organisation einer Abschiebung als solche kein Umstand ist, der das Betreten und Durchsuchung einer Wohnung zur Nachtzeit rechtfertigt. Das Verwaltungsgericht Göttingen geht in seinem [Beschluss vom 19. Juni 2023 \(Az. 1 E 184/23\)](#) diesbezüglich davon aus, dass die bloße Behauptung einer Ausländerbehörde, sie habe auf die Abflugzeit eines Sammelcharterfluges keinen Einfluss gehabt, nicht die Wohnungsdurchsuchung zur Nachtzeit rechtfertigen kann. Wenn ein Sammelcharter wie im entschiedenen Verfahren von einer deutschen Behörde, nämlich der Bundespolizei, organisiert werde, sei es lebensfremd anzunehmen, dass es keinen fachlichen Austausch zwischen der Ausländerbehörde und der Bundespolizei zur Durchführung von Abschiebungen gebe und die Ausländerbehörde ihre Anliegen nicht anbringen könne, Flüge so zu legen, dass ein Ergreifen der abzuschiebenden Ausländer zur Nachtzeit vermieden werde, zumal die Voraussetzungen von § 58 Abs. 7 AufenthG bundesweit gelten würden.

BGH schwächt Stellung der Vertrauensperson: Eine Vertrauensperson, die am Haftanordnungsverfahren vor dem Amtsgericht nicht beteiligt war, ist nicht zur Einlegung der Rechtsbeschwerde gegen einen Beschluss befugt, mit dem die Beschwerde des Betroffenen gegen die Haftanordnung zurückgewiesen wird, meint der Bundesgerichtshof in seinem [Beschluss vom 9. Mai 2023 \(Az. XIII ZB 9/20\)](#). Soweit der BGH bislang (nämlich noch Anfang 2023) davon ausgegangen sei, dass eine erstmalige Beteiligung der Vertrauensperson im zweiten Rechtszug in gleicher Weise die Rechtsbeschwerdebefugnis begründe wie die Beteiligung im ersten Rechtszug, werde daran nicht festgehalten, weil die Voraussetzungen für eine analoge Anwendung von § 429 Abs. 2 Nr. 2 FamFG nicht vorlägen. Der Beschluss ist auch deswegen lesenswert, weil er mit einigen juristischen Spitzfindigkeiten aufwartet, etwa zu der (unbeantwortet gebliebenen) Frage, ob eine Vertrauensperson allein wegen ihrer Nennung im Rubrum einer Beschwerdeentscheidung als beteiligt im Sinne von § 429 Abs. 2 Nr. 2 FamFG gilt, und sich zudem in Mutmaßungen über fiktive Motivlagen des Gesetzgebers ergeht.

6. Sonstiges

Kriminalisierung von Geflüchteten in Griechenland: Die am 6. Juli 2023 veröffentlichte Studie [Ein rechtsfreier Raum](#)

von borderline-europe - Menschenrechte ohne Grenzen e.V. berichtet auf 53 Seiten über systematische Kriminalisierung von Geflüchteten, die in Griechenland für das Steuern eines Bootes oder Autos nach Griechenland in unfairen Strafverfahren zu drakonischen Strafen verurteilt werden.

Übersicht zu aktueller griechischer Asylrechtsprechung: Griechische NGOs haben aktuelle griechische Asylrechtsprechung aus dem ersten Halbjahr 2023 in einem 70-seitigen [Asylum Case Law Report](#) (in griechischer Sprache) zusammengefasst und analysiert.